

## V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2012

- Art. 8a Abs. 2:* Der Versicherer gibt mit der Meldung Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der betroffenen versicherten Person bekannt.
- Art. 8d Bst. a:* Angaben über die versicherte Person nach Art. 8a Abs. 2 \_\_\_ dieses Erlasses;
- Bst. b:* Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer beim Bundesamt für Gesundheit.
- Art. 8e Abs. 1 Bst. b:* die versicherte Person über die Aufnahme in die und die Streichung aus der Liste.
- Abs. 2:* Die für die Sozialhilfe zuständige\_\_ Stelle\_\_ der Gemeinde\_\_ und die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer sind berechtigt, die Angaben über die betroffene versicherte Person \_\_\_ einzusehen.
- Art. 8g Abs. 2:* Dem Verlustschein sind rechtskräftige Verfügungen über die Leistung \_\_\_ finanzieller Sozialhilfe gleichgesetzt.
- Art. 8h Abs. 1:* Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

*Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ziffernfolge in Abschnitt III des Erlasses.*